

Universität Leipzig
Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Aus- wahlverfahren zur Vergabe von Studienplät- zen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung

30. November 2015

Auf der Grundlage von § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie in Ergänzung der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität vom 8. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 16, S. 39 bis 41) am 2. Februar 2015 folgende zweite Änderungssatzung zur Auswahlsetzung erlassen.

Artikel 1

Die Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie an der Universität Leipzig vom 29. April 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 34, S. 10 bis 14) zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 2. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 26, S. 4 bis 6) wird wie folgt geändert:

Zu § 3:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In den Studiengängen Master of Science Biochemie sowie Master of Science Biologie werden die folgenden Auswahlkriterien angewendet:

Auswahlkriterium für die Zulassung sind die Durchschnittsnoten aus allen Modulprüfungen, die bis zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens einen Umfang von 140 Leistungspunkten entsprechen müssen. Die Modulprüfungen müssen bis zum letzten Tag der Bewerbungsfrist für die Eignungsfeststellungsprüfung nachgewiesen worden sein.

Fehlen zum Stichtag Prüfungsleistungen aus den ersten vier Semestern, sind die Voraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren nicht erfüllt.

Bei Bewerbern mit einem abgeschlossenen berufsqualifizierenden Studium geht die Abschlussnote (Gesamtnote) in das Auswahlverfahren ein.

Von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen können durch die Prüfungskommission entsprechend der Eignungsfeststellungsordnung zehn Prozent an Bewerber vergeben werden, die a) während ihres Studiums aktiv an Forschungsprojekten innerhalb der biochemisch und biologisch orientierten Profillinien mitgearbeitet haben oder b) überdurchschnittliche Aktivitäten in akademischen Gremien der Universität Leipzig nachweisen können.

Das Studentensekretariat übermittelt der eingesetzten Auswahlkommission eine Liste mit den Durchschnittsnoten aller Bewerber. Bei Ranggleichheit der Bewerber entscheidet das Los.“

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In dem Studiengang Master of Science Psychologie werden die folgenden Auswahlkriterien angewendet:

- a. Von der Gesamtzahl der insgesamt zu vergebenden Plätze sind 2 Prozent für Fälle mit außergewöhnlicher Härte aufgrund besonderer gesundheitlicher oder sozialer Gründe vorweg abzuziehen. Der Antrag auf Anerkennung von außergewöhnlicher Härte muss zusammen mit den geeigneten Unterlagen zum Nachweis der Gründe bis zum 15.07. des Jahres beim Studentensekretariat vorliegen. Die Anträge werden im Studentensekretariat geprüft.
- b. Bis zu maximal 10 Prozent der insgesamt zu vergebenden Plätze können an Bewerber mit besonderer Eignung für das Leipziger For-

schungsprofil in Psychologie vergeben werden. Das Kriterium für die besondere Eignung ist eine exzellente individuelle Passung des Bewerbers zu einem der Forschungsschwerpunkte am Institut für Psychologie. Um für das Auswahlverfahren bezüglich besonderer Eignung berücksichtigt werden zu können, muss der Bewerbung ein aussagekräftiges Begründungsschreiben beiliegen, in dem der Bewerber Gründe für seine exzellente Passung darlegt. Weitere Unterlagen, die den Nachweis der besonderen Eignung stützen, müssen dabei zusätzlich zu den bei der Bewerbung geforderten Unterlagen beigelegt werden (z.B. wissenschaftliche Publikationen oder Tagungsbeiträge). Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt dann durch die Auswahlkommission anhand aller eingereichten Unterlagen. Die Auswahlkommission kann für die Entscheidungsfindung potentiell besonders geeignete Bewerber zu Einzelgesprächen einladen.

- c. Für alle übrigen Bewerber ist als Auswahlkriterium für die Zulassung die nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote aus allen nachgewiesenen Modulprüfungen der nach dem Studienablaufplan für die ersten fünf Studiensemester empfohlenen Module. Die Modulprüfungen müssen bis zum letzten Tag der Bewerbungsfrist nachgewiesen worden sein. Sind Modulprüfungen nicht bestanden, gehen auch Prüfungsleistungen, die zu diesem Stichtag mit der Note 5,0 benotet wurden, in die Durchschnittsnote ein. Bewerber, die ihr Bachelorstudium an einer auswärtigen Hochschule absolvieren, müssen die gemäß dem dortigen Studienablaufplan während der ersten fünf Semester zu erbringenden Leistungen (Modulprüfungen) vorlegen. Bei Bewerbern mit einem abgeschlossenen berufsqualifizierenden Studium werden ebenfalls nur die entsprechenden Leistungen aus den ersten fünf Fachsemestern gewertet.

Das Studentensekretariat übermittelt der eingesetzten Auswahlkommission der Fakultät eine Liste der nach den vorgenannten Kriterien zu berücksichtigenden Durchschnittsnoten der Modulprüfungen der Bewerber. Bei Ranggleichheit der Bewerber entscheidet das Los.“

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie an der Universität Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fa-

kultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie vom 2. Februar 2015. Diese Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie an der Universität Leipzig wurde vom Rektorat am 12. März 2015 genehmigt.

2. Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2015 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
3. In nachfolgenden Veröffentlichungen der Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 30. November 2015

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin